

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktdaten

Produktform : Gemisch
Produktnamen : 419655 – Euterpflege-Feuchtreinigungstücher

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendung

Verwendung der Stoffs/Gemisch : Euterpflege-Feuchtreinigungstücher für die Reinigung vor dem Melken

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Casa Verde Vertriebs GmbH
Martener Hellweg, 37
D-44379 Dortmund,
Deutschland
T 0231/ 565576-0 - F 0231/ 565576-20
info@casaverde-natur.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation / Firma	Anschrift	Notrufnummer
GERMANY	Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn info@giftzentrale-bonn.de	Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie (EC) No. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Nachteilige physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EC) No. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Klassifizierung : Keine unter normalen Bedingungen

Enthält unseres Wissens keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, die gemäß REACH Anhang XIII bewertet wurden.

Bestandteil

Ethanol (64-17-5)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
-------------------	---

Unseres Wissens enthält das Gemisch keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59, Absatz 1, der REACH-Verordnung erstellten Liste als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften aufgeführt sind, oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EG) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EG) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr als endokrine Eigenschaften aufweisen.

Bestandteil

Ethanol (64-17-5)	Der Stoff ist nicht in der gemäß Artikel 59, Absatz 1, der REACH-Verordnung erstellten Liste der Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften aufgeführt oder wurde nicht gemäß den in der Delegierten Verordnung (EG) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EGU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien als Stoff mit endokrin schädigenden Eigenschaften identifiziert.
-------------------	---

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5	1 - 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationswerte
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5	(50 ≤ C < 100) Eye Irrit. 2, H319

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

- Erste-Hilfe Maßnahmen nach Einatmen : Im Falle von Exposition gegenüber hohen Staubkonzentrationen: Betroffene Person an die frische Luft bringen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit Seifenlauge waschen. Bei Rötung oder Reizung einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Keine bekannt.

4.3. Hinweis auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO2). Wassernebel. Alkoholbeständiger Schaum. Pulver.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweis für die Brandbekämpfung

- Brandschutzzvorkehrungen : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen.
- Schutz bei Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft- unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwenden

Allgemein zu treffende Maßnahmen : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.1. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschmutzten Bereich mit viel Wasser reinigen.

Sonstige Angaben : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingung zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern.

Unverträgliche Materialien : Starke Säuren. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Laugen. Aluminium. Starke Basen.

Verpackungsmaterialien : Empfohlene Materialien: PET/PE beschichtet, Kunststoffkanister (PP, PE), Beutel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

8.1.1. Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Entstandene Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontrollbandbreite

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Expositionskontrolle

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, sofern das Produkt nach allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene und Sicherheit eingesetzt wird.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen und Gesichtsschutz

Augenschutz

Für normale Verwendungszwecke nicht erforderlich.

8.2.2.2. Schutz der Haut

Schutz der Haut und des Körpers

Für normale Verwendungszwecke nicht erforderlich.

Schutz der Hände

Für normale Verwendungszwecke nicht erforderlich.

8.2.2.3. Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege:

Bei geeigneter Belüftung ist das Tragen von Atemschutzgeräten nicht unbedingt erforderlich.

8.2.2.4. Thermische Gefährdung

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Umweltbelastung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff.
Farbe	: Weiß.
Aussehen	: Feuchtes Reinigungstuch.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: Nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: Nicht bestimmt
Siedepunkt	: Nicht bestimmt
Entflammbarkeit	: Nach den Brennbarkeitsprüfungen (Abschnitt 32 (L2) des Handbuchs für Tests und Kriterien) gilt dieses Produkt als nicht brennbar.
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht oxidierendes Material gemäß den EG Kriterien.
Explosionsgrenze	: Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze	: Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	: Nicht bestimmt
Flammpunkt	: Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: Nicht bestimmt
pH	: 4 – 6 (Imprägnieremulsion).
pH Lösung	: Nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: Nicht bestimmt
Löslichkeit	: Wasser: Imprägnieremulsion: vollständig löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Nicht bestimmt
Dampfdruck	: Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht bestimmt
Dichte	: Nicht bestimmt
Relative Dichte	: Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht bestimmt
Partikelgröße	: Nicht bestimmt

Partikelgrößenverteilung	: Nicht bestimmt
Partikelform	: Nicht bestimmt
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht bestimmt
Zustand der Partikelaggregation	: Nicht bestimmt
Zustand der Partikelagglomeration	: Nicht bestimmt
Spezifische Oberfläche der Partikel	: Nicht bestimmt
Staubigkeit der Partikel	: Nicht bestimmt

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt stellt unseres Wissens nach kein besonderes Risiko dar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.5. Unverträgliche Säuren

Starke Säuren. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Laugen. Aluminium. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Anwendungsbedingungen, sollten keine gefährlichen Zersetzungprodukte entstehen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Einatmen)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ethanol

LD50 oral Ratte	10470 mg/kg (95%) (OECD 401 Methode)
LC50 Inhalation Ratte	124.7 mg/l/4h (Dämpfe) (OECD 403 Methode)
Atz-/ Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH: 4 – 6 (Imprägnieremulsion)
Schwere Augenschädigung/ -reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH: 4 – 6 (Imprägnieremulsion)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Einzelexposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Wiederholte Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Nicht anwendbar)

11.2. Informationen über andere Gefährdungen

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gefahr für Gewässer, kurzzeitig (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Datensind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gefahr für Gewässer, langfristig (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Datensind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ethanol (64-17-5)

LC50 Fische	15.3 g/l (96 Stunden) (Pimephales promelas)
EC50 Daphnien	5012 mg/l (48 Stunden) (Ceriodaphnia dubia)
ErC50 Algen	275 mg/l (72 Stunden) (Chlorella vulgaris) (OECD 201 Methode)
NOEC Fische chronisch	250 mg/l (120 Stunden) (Danio rerio) (OECD 212 Methode)
NOEC Krustentiere chronisch	9.6 mg/l (9 Tage) (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol (64-17-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. 75 % biologisch abbaubar (> 20 Tage).
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0.93 – 1.67 g O ₂ /g Substanz
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.99 g O ₂ /g Substanz

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol (64-17-5)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0.35 (20°C)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht potentiell bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

Ethanol

Ökologie - Boden	Geringe Adsorption. Das Produkt verdampft rasch an der Luft.
------------------	--

12.5. Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Komponente

Ethanol (64-17-5)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT Kriterien der REACH Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB Kriterien der REACH Verordnung, Anhang XIII
-------------------	---

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere unerwünschte Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallentsorgung

- | | |
|--|--|
| Verfahren der Abfallentsorgung | : Einer genehmigten Sammelstelle zuführen. |
| Empfehlung zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen | : Mit Wasser reinigen. Nach dem Reinigen recyceln oder in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen. |
| Zusätzliche Information | : Der Anwender wird auf das mögliche Vorhandensein spezifischer europäischer, nationaler oder lokaler Vorschriften zur Entsorgung hingewiesen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN Nummer oder ID Nummer				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.2. Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.3. Transport Gefahrenklassen				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.5. Umweltgefahren				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport

Nicht reguliert

Seewegtransport

Nicht reguliert

Luftransport

Nicht reguliert

Binnenschifffahrtstransport

Nicht reguliert

Bahntransport

Nicht reguliert

14.7. Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU Restriktionsliste (REACH Anhang XVII)		
Referenznummer	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	Ethanol	Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typ A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorie 1 und 2, 2.14 Kategorie 1 und 2, 2.15 Typ A bis F
3(b)	Ethanol	Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 andere Wirkungen als narkotische Wirkungen, 3.9 und 3.10
40.	Ethanol	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, entzündbare feste Stoffe der Kategorie 1 oder 2, Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase der Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder pyrophore feste Stoffe der Kategorie 1 abgeben, eingestuft sind, unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind oder nicht.

Enthält keinen Stoff aus der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe des Anhangs XIV von REACH

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien fällt.

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fällt

Enthält keinen Stoff, der unter die VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fällt.

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe fällt.

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, fällt.

15.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden.

15.3. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Rechtsvorschriften

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ErC50	Konzentration, die zu 50 % der Wirkung in Bezug auf die Verringerung der Wachstumsrate führt
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
LC50	Mittlere tödliche Konzentration
LD50	Mittlere tödliche Dosis
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IMDG	Internationaler Verband für gefährliche Güter im Seeverkehr
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
PBT	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: SDB der Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Schulungshinweise

: Dieses Produkt darf nicht für andere als die in §1 genannten Anwendungen verwendet werden.

Sonstige Angaben

: Sicherheitsdatenblatt erstellt von: LISAM TELEGIS

17 rue de la Couture F-60400 Passel

www.lisam-telegis.com.

Volltext der H- und EUH-Hinweise:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare flüssige Stoffe, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen. Sie sind daher nicht als Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Produkts auszulegen.

